



### Modernisierungsrichtlinien – Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren

Kurzfassung

Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19.11.2015 (AmtsBl. M-V S. 790).

<b><u>Zuwendungsempfänger:</u></b>	Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen oder selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind, die/ das - vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellt worden sind/ ist und - in innerstädtischen Altbauquartieren belegen sind/ ist
<b><u>förderfähige Wohnungen und Gebäude:</u></b>	Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Städten belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm als Ober- oder Mittelzentren festgelegt sind, oder in denen mehr als 10.000 Einwohner leben.
<b><u>Gegenstand der Förderung:</u></b>	a) Modernisierung/Instandsetzung von Wohnungen und Wohngebäuden b) Maßnahmen zur barrierefreien/-armen Anpassung von selbst genutztem Wohneigentum (bei Mietwohnungen siehe Förderangebot „barrierefreier/Barrieren reduzierender Umbau“) c) nachträglicher Anbau oder Ersatz von Balkonen d) Dachaufbau nach partiellem Rückbau von Wohngebäuden e) Wiederherstellung von Außenanlagen an Wohngebäuden nach partiellem Rückbau f) Nachrüstung von Personenaufzügen
<b><u>Förderart:</u></b>	Darlehen
<b><u>Höhe der Förderung:</u></b>	
a) <b>Modernisierung/Instandsetzung von Wohnraum</b>	- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 1.200 €/m <sup>2</sup> Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 108.000 €/WE = <u>max. 43.200 €/WE</u> - <u>Kinderzusatzdarlehen</u> bei Maßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum <u>bis zu 3.000 €/ Kind</u>
b) <b>barrierefreie/-arme Anpassung von Wohneigentum</b>	Zusatzdarlehen bis zu 15.000 €, höchstens <u>bis zu 250 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche</u>
c) <b>Balkonanbau/-ersatz</b>	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 130 €/m <sup>2</sup> Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 8.000 €/WE = <u>max. 3.200 €/WE</u>
d) <b>Dachaufbau</b>	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 300 €/m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche des zu überdachenden letzten Geschosses
e) <b>Wiederherstellung der Außenanlagen</b>	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 €/m <sup>2</sup> Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 3.000 €/WE = <u>max. 1.200 €/WE</u>
f) <b>Nachrüstung von Personenaufzügen</b>	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 €/Aufzug = <u>max. 60.000 €/Aufzug</u>
<b><u>Zweckbestimmung/Belegung vermietete Wohnungen:</u></b>	- für die Dauer von mind. 15 Jahren ab Fertigstellung Bereitstellung als Miet- oder Genossenschaftswohnungen - gemeindliches Vorschlagsrecht für die Wohnungsbelegung
<b><u>Darlehenskonditionen:</u></b>	- Kosten der Darlehen werden am Bewilligungstag festgelegt, sie liegen 0,5 % über dem Zinssatz des KfW-Programms 151 (Energieeffizient Sanieren - Kredit, Zinsbindung 10 Jahre) - Darlehenskosten sind Summe aus Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,65 % des jeweiligen Restdarlehens und Zinsen; sie betragen mindestens 0,7 % - Darlehen ein Jahr zinsfrei - wahlweise mindestens ein und höchstens drei Jahre nach Auszahlung tilgungsfrei, danach jährlich 3 % Tilgung - einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Darlehensbetrages
<b><u>Auszahlung:</u></b>	nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten: 1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist 2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme
<b><u>Förderausschluss:</u></b>	bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Fördermittel (das gilt nicht für bauvorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit einem partiellen Rückbau von Wohngebäuden)
<b><u>Antragstellung beim:</u></b>	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630) Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI ( <a href="http://www.lfi-mv.de">www.lfi-mv.de</a> ) abrufbar.